



**Niedersächsisches
Kultusministerium**

Niedersächsisches Kultusministerium, Postfach 1 61, 30001 Hannover

An die Gymnasien und Gesamtschulen
mit gymnasialer Oberstufe
Abendgymnasien und Kollegs

*Zur Kenntnis:
Regionale Landesämter für Schule und Bildung
Landesbildungszentren*

Bearbeitet von
Frau Müller

E-Mail: ulrike.mueller@mk.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
33 – 81012

Durchwahl (0511) 120-
0

Hannover
27.01.2022

Regelungen zur Organisation der Schuljahrgänge 11 bis 13 für alle öffentlichen allgemein bildenden Schulen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie für das zweite Schulhalbjahr 2021/2022

Bezug:

- a) Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO) v. 17. Februar 2005 (Nds. GVBl. S. 51; SVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 23. September 2020 (Nds. GVBl. S. 332; SVBl. S.482) – VORIS 22410 –
- b) RdErl. d. MK v. 17.02.2005 „Ergänzende Bestimmungen über die gymnasiale Oberstufe (EB-VO-GO)“ (SVBl. S. 177, SVBl. 2006 S. 453), zuletzt geändert durch RdErl. d. MK v. 04.09.2018 (SVBl. S. 571) – VORIS 22410 -
- c) Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (AVO-GOBÄK) vom 19. Mai 2005 (Nds. GVBl. S. 169; SVBl. S. 352), zuletzt geändert durch Art. 5 der Verordnung vom 23. September 2020 (Nds. GVBl. S. 332, SVBl. S. 482) – VORIS 22410 –
- d) RdErl. d. MK v. 19.05.2005 „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (EB-AVO-GOBÄK)“ (SVBl. S. 361), zuletzt geändert durch RdErl. d. MK v. 04.09.2018 (SVBl. S. 574) – VORIS 22410 -
- e) Verordnung über das Abendgymnasium und das Kolleg (VO-AK) vom 02. Mai 2005 (Nds. GVBl. S. 130, SVBl. S. 277), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 23. September 2020 (Nds. GVBl. S. 332, SVBl. S. 482) – VORIS 22410 –
- f) RdErl. d. MK v. 2.5.2005 „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über das Abendgymnasium und das Kolleg (EB-VO-AK)“ (SVBl. S. 285), zuletzt geändert durch RdErl. d. MK v. 1.11.2018 (SVBl. S. 701)
- g) RdErl. d. MK v. 4.1.2022 „Regelungen zur Leistungsbewertung in den Schuljahrgängen 1 bis 13 für alle öffentlichen allgemein bildenden Schulen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie im Schuljahr 2021/2022“
- h) Leitfaden des Niedersächsischen Kultusministeriums „Schule in Corona-Zeiten - UPDATE“ vom 12.11.2020

Im Zuge der andauernden Corona-Pandemie werden hiermit Regelungen für das zweite Schulhalbjahr 2021/2022 für die Schuljahrgänge 11 bis 13 der öffentlichen allgemein bildenden Schulen getroffen:

1. Allgemeine Regelungen zur Leistungsbewertung

Mündliche und fachspezifische Leistungen, die im Distanzlernen zu Hause erkennbar selbstständig erbracht worden sind, werden in allen Schuljahrgängen bewertet. Zu den erbrachten Leistungen erhalten die Schülerinnen und Schüler ein individuelles lernförderliches Feedback von der Fachlehrkraft. Klausuren dürfen ausschließlich in Präsenz geschrieben werden. Alternative Formen der Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung werden beispielhaft im Leitfaden „Schulen in Corona-Zeiten – Update“ (Bezug zu h) dargestellt.

Für Schülerinnen und Schüler, die von der Präsenzpflcht im Unterricht im Härtefall befreit sind, und für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer Verweigerung der Testpflicht das Schulgelände nicht betreten dürfen, gilt für die Leistungsbewertung im Distanzlernen und in Klausuren der Bezugserlass zu g. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass für die zuletzt genannte Gruppe von Schülerinnen und Schülern im Falle eines angeordneten Distanzlernens der Lerngruppe oder im Falle einer sie betreffenden Quarantäneanordnung Absatz 1 gilt.

2. Anzahl der Klausuren und Auswirkungen auf die Leistungsbewertung

2.1 Einführungsphase

In der Einführungsphase ist im zweiten Schulhalbjahr 2021/2022 in allen Fächern, in denen gemäß Nr. 8.13 und Nr. 8.14 EB-VO-GO sowie Nr. 10.12 und Nr. 10.13 EB-VO-AK Klausuren vorgeschrieben sind, nur eine Klausur zu schreiben, auch wenn die zuvor genannten Regelungen mehr als eine Klausur vorsehen.

Eine mögliche Überprüfung der Teilkompetenz „Sprechen“ in den modernen Fremdsprachen findet in diesem Schuljahr zusätzlich zu einer Klausur statt.

Sofern eine Ersatzleistung gemäß Nr. 7.15 EB-VO-GO und Nr. 8.15 EB-VO-AK erbracht wird, gilt diese bei der Bildung der Gesamtpunktzahl für das Zeugnis (Studienbuch) zum Ende des Schuljahres als schriftliche Arbeit.

2.2 Qualifikationsphase (2. und 4. Schulhalbjahr der Q-Phase)

In den fünf Prüfungsfächern ist im zweiten Schulhalbjahr 2021/2022 jeweils pro Fach mindestens eine Klausur gemäß Nr. 10.8 EB-VO-GO bzw. Nr. 12.9 EB-VO-AK zu schreiben.

In den übrigen Fächern werden im zweiten Schulhalbjahr 2021/2022 in Abweichung von Nr. 10.8 EB-VO-GO und Nr. 12.9 EB-VO-AK keine Klausuren geschrieben. In diesen Fächern entfällt in Abweichung von den jeweiligen Kerncurricula der Fächer die schriftliche Arbeit unter Aufsicht als eine Grundlage für die Zusammenfassung der Bewertung in diesem Schulhalbjahr. Alleinige

Grundlage der Leistungsbewertung zum Ende des Schulhalbjahres bildet die Mitarbeit im Unterricht, die gemäß Nr. 7.8 EB-VO-GO und Nr. 8.8 EB-VO-AK aus mündlichen (Beteiligung am Unterrichtsgespräch, Referaten u. a.) und schriftlichen Beiträgen (kurze Tests von weniger als einer halben Unterrichtsstunde Dauer, Datensammlungen, Protokolle u. a.) sowie in experimentellen, gestalterischen und praktischen Leistungen besteht, die im Präsenz-, im Distanzunterricht oder als Hausarbeiten erbracht werden können.

Es ist sicherzustellen, dass in allen Fächern eine Gesamtbewertung zum Ende des zweiten Schulhalbjahres 2021/2022 erfolgt, damit die Belegungs- und Einbringungsverpflichtungen erfüllt werden können.

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die Facharbeit im Seminarfach nach Nr. 10.10 EB-VO-GO und Nr. 12.11 VO-AK nicht von der Regelung in Absatz 2 erfasst wird, d. h. eine im zweiten Schulhalbjahr 2021/2022 vorgesehene Facharbeit ist zu schreiben.

3. Freiwillige Wiederholung der Einführungsphase

- 3.1 Die Schülerin oder der Schüler, die oder der im Schuljahr 2021/2022 erstmalig die Einführungsphase besucht, kann in Abweichung zu § 13 VO-GO und § 15 VO-AK ausnahmsweise auf Antrag nach Beschluss der Klassenkonferenz die Einführungsphase im Schuljahr 2022/2023 freiwillig wiederholen. Antragsberechtigt sind die Erziehungsberechtigten und die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler.
- 3.2 Der Antrag muss bis zum 10. Juni 2022 bei der Schule gestellt sein.
- 3.3 Grundlage der Entscheidung der Klassenkonferenz ist, ob durch eine Wiederholung des 11. Schuljahrgangs wesentliche Ursachen von Leistungsschwächen behoben werden können. Über den Antrag wird in der Klassenkonferenz am Ende des Schuljahres 2021/2022 (Zeugnis-Konferenz) entschieden. Die Schülerin oder der Schüler tritt nicht im laufenden Schuljahr in den vorherigen Schuljahrgang zurück, sondern durchläuft die Einführungsphase im Schuljahr 2022/2023 erneut.
- 3.4 Diese freiwillige Wiederholung der Einführungsphase im Schuljahr 2022/2023 gemäß Nrn. 2.1 bis 2.3 wird nicht auf die Möglichkeiten der Wiederholung der Einführungsphase aufgrund von Nichtversetzung gemäß § 9 Abs. 4 VO-GO und § 11 Abs. 4 VO-AK sowie die Möglichkeiten des freiwilligen Zurücktretens gemäß § 13 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 VO-GO und § 15 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 VO-AK angerechnet.
- 3.5 Diese freiwillige Wiederholung aus Gründen der Corona-Pandemie wird auch nicht auf die Verweildauer in der gymnasialen Oberstufe angerechnet.
- 3.6 Die Schule berät die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler im Einzelfall. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, ob möglicherweise andere Ursachen als die pandemiebedingten Lernrückstände für die Leistungsschwäche einer Schülerin oder eines Schülers vorhanden sind und ob das freiwillige Zurücktreten eine geeignete Maßnahme ist, um den Ursachen entgegenzuwirken.

4. Freiwilliges Zurücktreten in der Qualifikationsphase

§ 13 VO-GO (Bezugsverordnung zu a) und § 15 VO-AK (Bezugsverordnung zu e) regeln die Möglichkeiten des freiwilligen Zurücktretens von der Qualifikationsphase in die Einführungsphase und innerhalb der Qualifikationsphase. Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 VO-GO und § 3 Abs. 1 Satz 4 VO-AK ist vorgesehen, dass die Schule in Härtefällen, die nicht von der Schülerin oder dem Schüler zu vertreten sind, ein weiteres (zweites) Zurücktreten zulassen kann. Es wird hiermit festgelegt, dass ein freiwilliges Zurücktreten im Schuljahr 2021/2022, wenn es sich um ein zweites freiwilliges Zurücktreten handelt, als Härtefall zuzulassen ist. Wenn eine Schülerin oder ein Schüler in diesem Schuljahr 2021/2022 erstmalig zurücktritt, so ist, wenn innerhalb des weiteren Verlaufs der Einführungs- und Qualifikationsphase ein weiteres freiwilliges Zurücktreten gemäß § 13 VO-GO oder § 15 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Satz 4 VO-AK notwendig sein sollte, in diesen Fällen das zweite freiwillige Zurücktreten als Härtefall zuzulassen. Das aus Gründen der Corona-Pandemie wiederholte Schuljahr wird nicht auf die Verweildauer in der gymnasialen Oberstufe angerechnet.

5. Bedingungen für die Versetzung von der E-Phase in die Q-Phase gemäß § 9 Abs. 2 VO-GO und § 11 Abs. 2 VO-AK

Am Ende der Einführungsphase ist verbindlich von einer erfolgreichen Mitarbeit in der Qualifikationsphase und einer Versetzung auszugehen, wenn

- a) in allen Pflicht- und Wahlpflichtfächern mindestens 5 Punkte oder
- b) in einem Pflicht- oder Wahlpflichtfach 1, 2, 3 oder 4 Punkte und in allen anderen Pflicht- und Wahlpflichtfächern mindestens 5 Punkte erreicht worden sind.

Die Ausgleichsregelungen gemäß § 9 Abs. 3 VO-GO und § 11 Abs. 3 VO-AK sind verbindlich anzuwenden.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter stellt sicher, dass die betroffenen Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte über die Regelungen dieses Erlasses informiert werden.

Im Auftrage



Stein